

Einzelhaus

SD, WD,

DNG

10-32°

E

D

DNG

10-32°

405,00 üNN

404,00 üNN

403,00 üNN

Planteil
Mst:1:500

1

AMBEL

2020 folgende Ergänzungssatzung: "**Haberger Hof**"
achung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der
en Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung
ntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes
stadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. den § 3, 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung de

Umsetzung durch Planzeichen

- liche und städtebauliche Gestalt**

essige Dachneigung und -form
ind nur symmetrische Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 10° - 32° zulässig.

naufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 32° zulässig.

essige Dachaufbauten:
st nur ein Zwerchgiebel/Standgiebel oder 2 Giebelgauben je Gebäude an nur auf einer Dachseite errichtet werden, der Zwerchgiebel/Standgiebel darf nicht im Gebäude sitzen, jedoch mind. $\frac{1}{4}$ der Gebäude Länge von einem Standgiebel darf aus der traufseitigen Außenwand max. 15% bezogen werden.

Zwerchgiebel/Standgiebel:
rst ab einer Gebäude Länge von 10,00 m zulässig.
die traufseitige Außenwandhöhe um max. 1,00 m überschreiten.
s mittig im Gebäude sitzen, jedoch mind. $\frac{1}{4}$ der Gebäude Länge von einem Standgiebel darf aus der traufseitigen Außenwand max. 15% bezogen werden.

ertrag:
in der Breite max. 40% der Gebäude Länge betragen.
s 50 cm unter der Firstlinie des Hauptdaches zurückbleiben.
s wie das Hauptdach eingedeckt sein.

Dachüberstand darf nicht größer als der des Hauptdaches sein.

er- und Photovoltaikanlagen sind nur in der Neigung des jeweiligen Dachtraufes (Dachrinne) muss durchlaufend ausgebildet sein, ausgenommen Zwerch- / Standgiebels. Die Firstlinie muss durchlaufend ausgebildet sein. Terrassen und sonstige Dacheinschnitte sind unzulässig.

neindeckung:
mer sind nur in rot, rotbraun oder grau bis schwarzen Tönen zulässig.

Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln (mindestens 1:1,15 (Breite zu Länge) betragen. Der Dachfirst muss in Längsrichtung und bei Ausfall in der Vegetationsperiode nach dem Ausfall in den Pflanzungen neu zu pflanzen den Bäume an den dafür erforderlichen Stellplätzen. 3xv StU 14-16 zu pflanzen, und die bestehenden als auf Dauer geeignete Grünflächen.

Stellplätze und Nebengebäude
ohnung sind 2 Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.

essige Dachformen für Garagen/Carparks/Nebengebäude:
mer sind als Sattel- oder als Walmdach mit einer Dachneigung bis max. 32° zulässig. Die Dacheindeckung ist wie beim Haupthaus auszuführen.

ne Stellplätze, Garagenzufahrten und Gartenwege müssen in wasserundurchlässiger Weise hergestellt werden.

C. FESTSETZUNGEN DURCH TE

- | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche
Bauliche Anlagen auch Garagen & Carports sind nur innerhalb der bebauten Flächen erlaubt. |
| 2 | Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Stellplätze private Verentwässerungseinrichtungen sind innerhalb und außerhalb festgesetzten Grün- oder Ausgleichsflächen zulässig. |
| | Mindestgröße von Baugrundstücken
Bei Einzelhäusern muss diese mindestens 500qm betragen |
| 1 | Bauliche und städtebauliche Gestalt
Zulässige Dachneigung und -form
es sind nur symmetrische Satteldächer und Walmdächer mit 10° - 32° zulässig.
Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 32° zu
Zulässige Dachaufbauten:
Es ist nur ein Zwerchgiebel/Standgiebel oder 2 Giebelgaub dürfen nur auf einer Dachseite errichtet werden, der Zwerch klar unterordnen.
Kombinationen von Zwerchgiebel/Standgiebel oder Giebelg unzulässig. |
| 1.1 | Zwerggiebel/Standgiebel:
ist erst ab einer Gebäudelänge von 10,00 m zulässig.
durf die traufseitige Außenwandhöhe um max. 1,00 m über muss mittig im Gebäude sitzen, jedoch mind. ¼ der Gebäude der Standgiebel darf aus der traufseitigen Außenwand max auskragen.
durf in der Breite max. 40% der Gebäudelänge betragen.
muss 50 cm unter der Firstlinie des Hauptdaches zurückble muss wie das Hauptdach eingedeckt sein.
der Dachüberstand darf nicht größer als der des Hauptdach |
| 2 | Solar- und Photovoltaikanlagen sind nur in der Neigung der Dacheindeckung:
Dächer sind nur in rot, rotbraun oder grau bis schwarzen Tönen |
| 3 | Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss mindestens 1:1,15 (Breite zu Länge) betragen. Der Dachfuß Dachüberstand der Hauptgebäude ist bis maximal 1,00 |
| 4 | Garagen/Stellplätze und Nebengebäude
Je Wohnung sind 2 Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück |
| 5 | Zulässige Dachformen für Garagen/Carports/Nebengebäu Dächer sind als Sattel- oder als Walmdach mit einer Dach Die Dacheindeckung ist wie beim Hauptgebäude auszuführen |
| 6 | Offene Stellplätze, Garagenzufahrten und Gartenwege müssen hergestellt werden. |
| | Grünordnung
Öffentliche Grünflächen:
Es sind die durch Pflanzeichen neu zu pflanzenden Bäume Qualität Sol. 3xv Stu 14-16 zu pflanzen, und die bestehend erhalten und bei Ausfall in der Vegetationsperiode nach der nachzpflanzen. Für die Pflanzungen sind jeweils Baumart |

Ergänzungssatzung "Habberger H

PLANINHALT

Ausfertigung 07. SEP. 2021   Kreisstadt Mühldorf a. Inn 07. SEP. 2021 Michael Hetzl 1. Bürgermeister	VORHABENSTRÄGER Kreisstadt Mühldorf a. Inn Stadtplatz 21 84453 Mühldorf a. Inn	PLAN 1 PROJEKTNR. 637 DATUM GEZ. 08.06.2021 GEZEICHNET fb	PLANNR. 1 MASSSTAB 1:500 DATUM DRUCK 29.7.21 GEPRÜFT fb	DATEINAME 637/2020.06.08 Satzung Haberger Hof PLAN.wxx PLANGRÖSSE 1,06/0,594	N Entwurf 01.12.2020 Entwurf 08.06.2021
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

5.2	Bei Ausfall eines Baumes oder Strauches ist gemäß der festgesetzten Pflanzqualitäten und Arten Ersatz zu leisten. Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der Vegetationsperiode nach Ausfall zu leisten.	1.4.8	Das nicht schädlich verunreinigte anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen wird über Straßeninkästen dem Regenwasserkanal zugeliefert.
5.3	Bei Neupflanzungen oder Ersatzpflanzungen sind Lageabweichungen vom festgesetzten Standort bis zu 2,0 m gemessen von Stammmittelpunkt zu zässig.	1.4.9	Das anfallende – nicht verunreinigte – Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Freiflächen (z.B. Zufahrten und Terrassen) auf dem Bauwerk sollte in einer Regenwasserleitung zwischengespiechert als Brauchwasser genutzt werden.
5.4	Stellplätze und Lagerflächen, sowie sonstige Bewegungsflächen, die aus funktionellen Gründen nicht versiegelt sein müssen, sind in wasserundurchlässigem Belag auszuführen.	1.4.10	Informationen zu Hochwasser und Versicherungen Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken ausdrücklich hingewiesen. Bitte beachten Sie hierzu die Hochwasserschutztil zur wasserseitigen Bauweise des Bundesbauministeriums: www.fib-bund.de/inhalte/Themen/Hochwasser Weiterhin möchten wir auf die neue Arbeitshilfe des StiMUV und SiMB zu Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Baulandplanung hinweisen: https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. (weitere Informationen: www.elementar-versichern.de)
5.5	Sogenannte Kies-/Schottergärten, lose Steinschüttungen oder sinngenäße Oberflächengestaltungen sind insgesamt nur bis zu einer Fläche von 3qm zässig. Ausgenommen hiervon sind Traufstreifen um Gehäude, diese sind bis zu einer Breite von 0,5m zässig.	1.5	Sparten 1.5.1 Die mit Erdbewegungen beauftragten Firmen sind anzuhalten, sich vor Beginn der Bauarbeiten über eventuell vorhandene Versorgungsleitungen bei den jeweiligen Sparten zu informieren. 1.5.2 Überirdische Kabelverteilerschränke müssen so aufgestellt werden, dass diese über öffentliche Flächen zugänglich sind und in der Flucht der Eininfriedung liegen. Die Aufstellung erfolgt auf Privatgrund.
5.6	Bei Außen-, Parkplatz-, Werbeanlagen- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenunschädliche Leuchtmittel (LED "Warmweiß" mit max. 2.700 K) zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen gelenkt wird. Die Außen-, Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist außerhalb der Öffnungszeiten oder späterstens ab 23:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten (Lichtverschmutzung eindämmen). Werbeanlagen: Blinklichter und selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig. Es ist nur eine Werbeanlage vorzusehen und diese kann mit Strahler (Licht Warmweiß, max. 2.700 K) beleuchtet werden."	2.1	Verkehr 2.1.1 Bereich von Sichtdreiecken dürfen keine genehmigungsfreien Bauten oder Stellplätze errichtet werden und Gegenstände gelegert oder hinterstellt werden, die eine Höhe von 0,80 m über die Fahrbahn ebene überschreiten. Einzelbaumpfanzungen im Bereich der Sichtdreiecke sind mit der Gemeinde abzustimmen.
5.7	Bei landwirtschaftlichen Gebäuden ab 4 m Wandhöhe sind je lfm. Fassadenlänge 0,2 Quartiere vorzusehen, für Wohngebäude sind je Wohnung 0,6 Quartiere vorzusehen. Das Ergebnis ist jeweils aufzurunden. Die Anbringung der Niskästen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Vogelkästen sind jährlich zu reinigen (Anbringung in Reichweite), Fledermauskästen nach Bedarf (selbstreinigende Modelle verfügbare).	2.2	Flächen für die Feuerwehr: Die Feuerwehrzufahrten sind entsprechend der Richtlinien Flächen für die Feuerwehr auszugestalten.
5.8	Bei landwirtschaftlichen Gebäuden ab 4 m Wandhöhe sind je lfm. Fassadenlänge 0,2 Quartiere vorzusehen, für Wohngebäude sind je Wohnung 0,6 Quartiere vorzusehen. Das Ergebnis ist jeweils aufzurunden. Die Anbringung der Niskästen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Vogelkästen sind jährlich zu reinigen (Anbringung in Reichweite), Fledermauskästen nach Bedarf (selbstreinigende Modelle verfügbare).	2.3	Immissionsschutz 2.3.1 Durch die bestehende Landwirtschaft und den damit verbundenen Verkehr ist mit Geruchs-, Staub- und Lärmmissionen zu rechnen.
5.9	Kellerfenster, Kellerlaufgänge, Fensterschächte und Aufläufe sind so auszuführen, dass keine Tierfallen entstehen (schräger, rauer Beton, Gesteine wie Nagelfluh). Ggf. Kellerschächte mit insekten sicheren Gittern abdecken.	2.4	3.2 Immissionsschutz 3.2.1 Durch die bestehende Landwirtschaft und den damit verbundenen Verkehr ist mit Geruchs-, Staub- und Lärmmissionen zu rechnen.
5.10	Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1:200 einzureichen mit Darstellung der Geländehöhen, versiegelten Flächen, der begrünten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung	3.3	4.1 Altlasten/Böden 4.1.1 Die vorliegenden Böden sind durch Analytik zu bewerten (Schadstoffgehalt nach LAGA/DepN) und bei zulässigen Maßnahmen (z.B. Verfüllung) zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen (z.B. Erdaushubdepot). Bei Ergebnissen über Z1-1 oder DK 0 ist die zuständige Abfallrechts-/Bodenschutzbörde zu informieren.
6.	Ausgleichsflächen 6.1 Es errechnet sich ein Kompenstationsbedarf von 417 qm. Eine wird innerhalb des Geitingbereichs gemäß § 1 BauGB festgesetzt und der Ergänzungssatzung "Haberger Hof" zugeordnet. Nachstehende Fläche ist wie folgt zu entwickeln: Flurnummer(n): 103 Teilfläche Hart Gemarkung: (Teil-)Flächen: 417 qm Anerkennungsstaker: 1,0 Komponentenfläche: 417 qm * 1,0 = 417 qm Entwicklungsziel: Entwicklung eines mesophilen Heckengebüsches auf einer bisher intensiv genutzten Wiese, hier normaler Standort	4.2	4.2.1 Werden organoleptische Aufälligkeiten oder Störstoffe festgestellt, ist ebenso die zuständige Abfallrechts-/Bodenschutzbörde zu informieren um die nächsten Schritte hinsichtlich Deklaration und weiterer Maßnahmen (Erkundung) festzulegen.
7.	Einfriedung 7.1 Einrichtungen und Zäune sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und entlang der Grundstücksgrenzen zässig. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand von 0,5m einzuhalten.	4.3	4.3.1 Innerhalb der Flächen ist jeweils je angefangene 100 qm Fläche mindestens 1 heimischer Baum in der Qualität SiBu 200-250 gemäß Artenlisten (D. Hinweise durch Text Pkt. 6.5.1 oder 6.5.2) und 25 heimische Sträucher in der Qualität v.Str. 80-100 gemäß Artenliste (D. Hinweise durch Text Pkt. 3.5.3) zu pflanzen. Die Pfanzung der Sträucher soll als dreireihige Hecke mit einem Abstand von ca. 1,5 m untereinander ausgeführt werden. Das Heckengebüsche ist als freiwachsendes Heckengebüsche, nicht als Schnitthecke, mit einer Breite von 7,0m zu entwickeln. Für die Anlage des Gehübsches sind mind. acht verschiedene Arten gemäß der Pflanzliste zu verwenden und in etwa gleichen Anteilen zu pflanzen. Die unbepflanzten Randflächen sind als Krautsaum anzulegen. Es ist gebietshinreichendes Pflanzmaterial zu verwenden. Ein auf den Stock setzen der Sträucher ist frühestens alle 15 Jahre zulässig. Bei Aufstand von Pflanzen ist in der festeingesetzten Qualität in der darauffolgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen.
7.2	Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur sockellose Zäune aus Holz oder Stahl bis zu einer Höhe von 1,2 m zässig, auf allen anderen Grundstücksseiten sind auch sockellose Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,2 m zässig. Zwischen dem Gelände und der Unterseite des Zaunes sind mindestens 10cm Abstand freizuhalten.	5.1	5.1.1 Denkmalschutz 5.1.1.1 Im Vorhabensbereich ist mit Archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Im Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubniserteilung ist das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz zu beantragen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.
8.	Niederschlagswasserbeseitigung 8.1 Das anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.	5.2	5.2.1 Bodendenkmäler sind gemäß Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalschutz Priorität. Bodeneingriffe sind deshalb auf das unabewiesbar notwendige Mindestmaß beschränken.
9.	D. HINWEISE DURCH TEXT:	6.	6.1 Grünbereiche und Schutzzonen 6.1.1 Baumbestände sind während der Baumaßnahmen nach DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen. Im Nahbereich von Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist das Pflanzen tiefwurzelnder Bäume unzulässig.
10.	1. Erschließung (Ver- und Entsorgung, ohne Verkehr) 1.1 Trinkwasserversorgung 1.1.1 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadt anzuschließen. 1.1.2 Bei der Auswahl der Rohwerkstoffe für die Hausinstallation ist die korrosionschemische Beurteilung des Trinkwasser zu berücksichtigen.	6.3	6.3.1 Tassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind geeignete Schutzmätaßnahmen mit dem jeweiligen Versorger durchzuführen.
11.	1.2 Löschwasserversorgung 1.2.1 Die Löschwasserversorgung ist durch das bestehende Wasserversorgungsnetz der Stadt gesichert.	6.4	6.4.1 Für geplante Baumpflanzung ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweisen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6- zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.
12.	1.3 Abwasserentsorgung 1.3.1 Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt, Wasser- und Abwasserbetriebe vor Bezug anzuschließen. 1.3.2 Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Zwischenlösungen sind nicht zugelassen. 1.3.3 Das zur Verfügung stehende Abwasserkontingent ist abgesichert.	6.5	6.5.1 Auf den Grundstücksflächen sind die in der Planzeichnung als zu pflanzend dargestellten Bäume Art der Bäume und Sträucher: 6.5.1.1 Großkrönige Bäume: Acer campestre – Feldahorn Acer platanoides – Spitzahorn Acer pseudoplatanus – Bergahorn Betula pendula – Birke
13.	1.4 Oberflächenwasserbeseitigung 1.4.1 Die Rohrfußbodenoberkante des Erdgeschosses geplanter Gebäude sollte mindestens 25 cm über der höchsten Geländeoberkante unmittelbar am Bauvorhaben liegen. Gebäudef, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen abfließendes Wasser nicht eindringen kann. Die Gebäude sind bis zu dieser Höhe wasserdicht zu errichten (Keller - soweit geplant - wasserdicht, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.). Sollten Lichtgräben für höherwertige Nutzung der Keller zugelassen werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zutreten kann.	6.5.2 Kleinkronige Bäume: Acer campestre – Hainbuche Carpinus betulus – Kornelkirsche Cornus sanguinea – Salix in Arten Corolla avellana – Haselnuss Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum – Gemeine Heckenkirsche Prunus spinosa – Schlehe	6.5.2.1 Malus in Arten und Sorten – Apfel Pyrus in Arten und Sorten – Birne Prunus avium – Vogelkirsche Quercus robur – Zwiebschale Tilia cordata – Kirsche
14.	1.4.2 Aufgrund der Hangneigung des Plangebietes, ist bei Starkregen mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, das auch in Gebäude eintreten kann. Dadurch bedingt kann es zu flächiger Überflutung von Straßen und Privatgrundstücken kommen, ggf. auch mit Erosionserscheinungen. Wir empfehlen eine wasserseitige Bauleit- und Gebäudefplanzung. Bei der Entwässerung des Plangebietes ist auch der Abfluss und wild ablaufendes Wasser von außerhalb (z.B. Wiesen, Acker) zu berücksichtigen, eine getrennte Ableitung ist anzustreben. Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamm gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist entsprechend zu Berücksichtigen.	6.5.3 Sträucher auch für frei wachsende Hecken, als Heister: Carpinus betulus – Hainbuche Comus mas – Kornelkirsche Cornus sanguinea – Salix in Arten Corolla avellana – Haselnuss Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum – Gemeine Heckenkirsche Prunus spinosa – Schlehe	6.5.3.1 Rhamnus frangula – Faulbaum Rosa canina – Hecken-Rose Salix in Arten – Sal-Weide Sambucus nigra – Holunder Viburnum lanatum – Woliger Schneeberry Viburnum opulus – Wässer Schneeberry
15.	1.4.3 Alle Bauvorhaben sind gegen Hang- und Schichtwasser zu sichern. Gegen ggf. auftretendes Schicht- bzw. Grundwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern. 1.4.4 Im Planungsgebiet ist eine ausreichende Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der Bodenbeschaffenheit möglich, deshalb ist ausschließlich ein Versickerung zulässig.	6.6	6.6.1 Es wird empfohlen, die Grünflächen mit kräuterreichen, autochthonen Saatgutmischung anzulegen und extensiv zu pflegen. 20-30% des Staudenbewuchses soll den Winter über belassen werden.
16.	7. Abfallentsorgung 7.1 Die Müllentsorgung wird durch den Landkreis Mühldorf. a. Inn sichergestellt.	7.	7.1.1 Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFrei vom 01.10.2008 erfüllt und die zugehörigen Technischen Regeln beachtet werden, sind derartige Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei. Unverhofft Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen auf denen nicht mit Wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird ist vorrangig über die bebaute Bodenzone zu versickern. Die Technischen Regeln zur Versickerung sind zu beachten und ausreichende Flächen hierfür vorzusehen. Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser erfüllt sind. In den übrigen Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Mühldorf a. Inn in der zu beantragen.
17.	8. Nachhaltigkeit / Nutzung solarer Energie	8.	8.1.1 Es wird empfohlen, die Grünflächen mit kräuterreichen, autochthonen Saatgutmischung anzulegen und extensiv zu pflegen. 20-30% des Staudenbewuchses soll den Winter über belassen werden.